

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
28.09.1993	04.10.1993	05.10.1993	09.10.1993	01.01.1994
1. Änderung				
28.03.1995	----	31.03.1995	10.04.1995	01.01.1995
2. Änderung				
13.12.1995	----	14.12.1995	23.12.1995	01.01.1996
3. Änderung				
26.06.2001	----	21.09.2001	29.09.2001	30.09.2001

Satzung über die Abfallentsorgung

Aufgrund

- der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW.S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124),
- der §§ 2, 3, 5 und 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV. NW. S. 32),
- des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl I S. 1410, berichtigt in BGBl I S. 1501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1992 (BGBl I S. 1161) sowie
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1992 (BGBl I S. 1302),

hat die Stadtvertretung der Stadt Breckerfeld in ihrer Sitzung vom 28.09.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen.
- (2) Das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Ennepe-Ruhr-Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

§ 3**Zugelassene bzw. ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Stadtgebiet Breckerfeld wird folgendes festgelegt:
1. Zum Einsammeln und Befördern von Abfällen sind nur zugelassen die Abfälle, die in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Alle nicht in der Liste aufgeführten Abfälle sind ausgeschlossen.
Ausgeschlossen sind ferner:
 2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern (§ 8 Abs. 1) eingesammelt werden können.
 3. Pflanzliche Abfälle von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken (z. B. Stroh, Heu, Schnittholz usw.) sowie Kleingartenabfälle im Sinne der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.1978 (GV. NW. S. 530), geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV. NW. S. 670), - SGV. NW. 74 -.
 4. Autowracks, Ölradiatoren, Nachtspeicheröfen und Schlagabraum.
 5. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung VerpackVO -) vom 12.06.1991 (BGBI I S. 1234 f.) soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 VerpackVO) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackVO)
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackVO) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO)
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können.

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1 Bundesabfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfälle nach Abs. 1, die zur Beseitigung bereitgestellt sind, einzusammeln und zu befördern. Werden solche Abfälle vorgefunden, so ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, sie zu entfernen.
- (4) Stoffe, deren Zusammensetzung unbekannt ist, gelten als vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen, solange und soweit der Besitzer nicht nachweist, dass sie schad- und gefahrlos beseitigt werden können.
- (5) Der Ausschluss von Abfällen aufgrund der vorherigen Absätze gilt nicht für Abfälle, soweit sie bei den von der Stadt durchgeführten Sammelaktionen getrennt erfasst und der Verwertung bzw. Entsorgung durch den Ennepe-Ruhr-Kreis zugeführt werden.

Sammelaktionen dieser Art werden von der Stadt bekannt gegeben. Sammelaktionen im obigen Sinne sind z. B. Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen - Schadstoffmobil- (insbesondere Sammlung von Farben- und Lackresten, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel, ölhaltige Mischabfälle, Batterien jeder Art, Spraydosen, Leuchtstoffröhren, Labor- und Chemikalienreste).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach den Absätzen 1 und 2 von Grundstücken, von denen wegen ihrer besonderen Lage (z.B. wegen Fehlens einer geeigneten Zufahrtsmöglichkeit) die Abfälle nicht unmittelbar eingesammelt und befördert werden können, wird in der Weise eingeschränkt, dass der Behälterstandort von der Stadt festgelegt wird.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Auf Verlangen der Stadt sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern.
- (2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet,
 - im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen und
 - Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu halten sowie
 - stofflich wiederverwertbare Abfälle (Wertstoffe) getrennt zu halten und zu den entsprechenden Sammelstellen zu bringen, soweit diese eingerichtet sind (Benutzungszwang).
- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden industriell oder gewerblich genutzten Grundstücks, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle auf dem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern (§ 8) gesammelt werden können.
- (4) Vom Anschluss- und Benutzungszwang nach den vorstehenden Absätzen sind Grundstücke hinsichtlich der Benutzung der Bioabfallbehälter aufgrund dieser Satzung ausgenommen, wenn auf Ihnen kompostierbare Abfälle vollständig im Wege einer Eigenkompostierung verwertet werden, als Kompost auf eigenen Flächen untergebracht werden können und der Anschlusspflichtige dies durch eine verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt versichert. Unbeschadet davon bleiben gelegentliche Einwürfe von zubereiteten Speiseresten in geringem Umfang in den Restabfallbehälter. Zeigt sich, dass die auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle nicht selbst ordnungsgemäß kompostiert werden oder werden können (z. B. fehlende Kompostierungseinrichtung auf dem Grundstück, Kompost kann nicht auf eigenem Grundstück untergebracht werden, wiederholt kompostierbare Abfälle in erheblichem Umfang in den Restabfallbehältern), teilt die Stadt dem Anschlusspflichtigen einen gebührenpflichtigen Bioabfallbehälter nach Maßgabe des § 9 zu.

§ 6**Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammlung und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 7**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass er die Abfälle zum Zwecke der Verwertung, Behandlung, Lagerung, Ablagerung entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 4 Abs. 1 Bundesabfallgesetz) und durch die von ihm selbst durchgeführte Beförderung der Abfälle das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 2 Abs. 1 Bundesabfallgesetz).
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (3) Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Befreiung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 bestehen.

§ 8 Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln von Abfällen im Stadtgebiet sind folgende Abfallbehälter festgelegt bzw. zugelassen:

1. Bioabfallbehälter

1.1 - im Umleerverfahren

a) Abfallbehälter	80 l Inhalt
b) Abfallbehälter	120 l Inhalt
c) Abfallbehälter	240 l Inhalt

2. Restabfallbehälter

2.1 - im Umleerverfahren

a) Abfallbehälter	80 l Inhalt
b) Abfallbehälter	120 l Inhalt
c) Abfallbehälter	240 l Inhalt
d) Abfallbehälter	1.100 l Inhalt

2.2 - im Wechselverfahren

- a) Abfall-Absetzbehälter mit einem Fassungsvermögen von 7, 10, 15 und 20 cbm mit oder ohne Deckel.
- b) Abfall-Presscontainer mit einem Fassungsvermögen von 7, 10 und 12 cbm.

3. Depotcontainer für Altpapier (insbesondere Druckerzeugnisse ohne Verpackungen)

(2) Soweit das Einsammeln in Abfallbehältern nach Abs. 1 nicht möglich ist und die Abfälle auch keine sperrigen Abfälle im Sinne des § 13 sind, trifft die Stadt im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen.

§ 9 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Auf jedem Grundstück sind ein oder mehrere zugelassene Abfallbehälter sowohl für Bio- als auch für Restabfälle aufzustellen. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des regelmäßig auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Der Grundstückseigentümer hat entsprechendes Behältervolumen bei der Stadt zu beantragen. Die Stadt bestimmt danach Größe und Anzahl der Abfallbehälter.

- (2) Wird festgestellt, dass die beantragten oder vorhandenen Abfallbehälter (Abs. 1) für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, so legt die Stadt die neue Größe und Anzahl der Abfallbehälter fest. Die Anschlusspflichtigen haben die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden. Das gleiche gilt, wenn ein grobes Missverhältnis zwischen der Anzahl der Bewohner auf dem Grundstück und der Größe des Behältervolumens festgestellt wird. Ein solches Missverhältnis liegt in der Regel vor, wenn sowohl für Bio- als auch für Restabfälle weniger Behältervolumen als 10 Liter je Person und Woche angefordert worden oder vorhanden ist. Auch bei einer kurzfristigen außergewöhnlichen Steigerung der Abfallmenge kann die Stadt das vorübergehende Aufstellen zusätzlicher oder größerer Abfallbehälter anordnen.

§ 10 Standplatz der Abfallbehälter

- (1) a. Die Bio- und Restabfallbehälter (§ 8 Abs. 1 Ziffern 1 u. 2) sind auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen unterzubringen. Die Aufstellung ist zu dulden. Mehrere Grundstückseigentümer können einen gemeinsamen Standplatz einrichten.
- b. Ausnahmeregelung für den Ortskern
Im Bereich des historischen Ortskerns (begrenzt durch den Westring, den Ostring und den Alten Ostring) - s. hierzu Sonderregelung zur Leerung der Behälter in § 12 Abs. 2a - wird der Standplatz der Abfallbehälter nach Absprache mit den Anschlusspflichtigen von der Stadt festgelegt. Der festgelegte Standplatz ist von dem Grundstückseigentümer zu dulden und beizubehalten.
Eine Änderung des Standplatzes kann jedoch für einen vorübergehenden Zeitraum zugelassen oder angeordnet werden, wenn die sonst übliche Zu- oder Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Wird es ausnahmsweise erforderlich, Abfallbehälter über Treppen oder durch Hauseingänge zu transportieren, so haftet die Stadt oder der beauftragte Dritte dem Grundstückseigentümer für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Depotcontainer für Altpapier (§ 8 Abs. 1 Ziffer 3) sind bzw. werden an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet aufgestellt. Die Standorte werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 11 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Behälter im Umleerverfahren (§ 8 Abs. 1 Ziffern 1.1 und 2.1) werden von dem Unternehmen, dessen sich die Stadt zur Durchführung der Abfallentsorgung bedient, gestellt und unterhalten. Die Behälter bleiben im Eigentum des Unternehmens.
Die Abfallbehälter für das Wechselverfahren (§ 8 Abs. 1 Ziffer 2.2) sind entweder von dem Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten oder werden von dem Unternehmen, dessen sich die Stadt zur Durchführung der Abfallentsorgung bedient, gestellt und unterhalten. Im letztgenannten Falle bleiben die Behälter im Eigentum des Unternehmens.
Bei den Depotcontainern für Altpapier (§ 8 Abs. 1 Ziffer 3) erfolgt eine Mitbenutzung der Container, in denen auch Papier, Pappe und Kartonverpackungen nach der VerpackungsVO erfasst werden.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden.
- a) In die Bioabfallbehälter dürfen ausschließlich kompostierbare Abfälle gem. der als Anlage 2 beigefügten Liste eingefüllt werden. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Werden bei der Abholung erhebliche Restabfallverunreinigungen in einem Bioabfallbehälter festgestellt, ist die Stadt berechtigt, die Entleerung des Bioabfallbehälters zu verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühren wird dadurch nicht begründet. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmung in Satz 1 kann die Stadt den Bioabfallbehälter entziehen und dem Anschlusspflichtigen zusätzliches gebührenpflichtiges Behältervolumen für Restmüll zuteilen. Die betroffenen Anschlusspflichtigen und Abfallbesitzer haben in diesem Falle die kompostierbaren Abfälle auf eigene Kosten selbst zu der vom Kreis bestimmten Kompostierungsanlage zu befördern.
- b) Verbleibende Restabfälle sind in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter für Restabfälle einzufüllen.
- c) Altpapier (s. § 8 Abs. 1 Ziffer 3) ist zu den bekannt gegebenen Standorten der Depotcontainer zu bringen und in diese einzufüllen.
Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Bio- und Restabfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Es ist nicht gestattet,
 - a) andere als zulässige Abfälle einzufüllen,
 - b) die Abfallbehälter anderen als den jeweiligen Benutzungspflichtigen zur Abfallentsorgung zur Verfügung zu stellen,
 - c) Abfälle (soweit es sich nicht um wiederzuverwendende Rohstoffe handelt) einem anderen als der städtischen Abfallentsorgung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel gut schließen lassen. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten.
- (6) Abfallbehälter dürfen nicht zweckentfremdet, insbesondere darf in ihnen nichts verbrannt werden. Einschlämmen und Einstampfen des Gefäßinhalts sind untersagt. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen nicht eingefüllt werden.
- (7) Sperrige Abfälle, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder die Sammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen könnten, dürfen nicht eingefüllt werden.
- (8) Die Bio- und Restabfallbehälter sind stets in sauberem Zustand zu halten und sachgemäß und schonend zu behandeln. Beschädigungen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Überfüllte Bio- und Restabfallbehälter und solche, die nicht dem eingeführten System entsprechen, entbinden die Stadt von der Abfuhrpflicht.
- (10) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung und Benutzung oder Verlust der Abfallbehälter sowie durch Einbringung nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 12

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Leerung der Bioabfallbehälter im Umleerverfahren gem. § 8 Abs.1 Ziffer 1.1 erfolgt 14-tägig; in der Zeit vom 01.06. bis zum 31.08. eines jeden Jahres wöchentlich. Die Leerung der Restabfallbehälter im Umleerverfahren gem. § 8 Abs.1 Ziffer 2.1 erfolgt ebenfalls 14-tägig. Bei den 80 l und 120 l Behältern für Restabfall kann der Anschlusspflichtige unter Berücksichtigung von § 9 auch eine 4-wöchentliche Leerung wählen.

- (2) a. Die zu entleerenden 80 l, 120 l und 240 l Bio- und Restabfallbehälter sind am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr am Gehwegrand oder am Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass Passanten oder der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für das Sammelfahrzeug befahrbaren Straße liegen, müssen die Behälter bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- Ausnahmeregelung für den Ortskern:
Für die zu entleerenden 80 l, 120 l und 240 l Behälter im Bereich des historischen Ortskernes (begrenzt durch den Westring, den Ostring und den Alten Ostring) gelten für die Bereitstellung der Behälter die vorausgegangen Regelungen. Das Zurückstellen der Behälter wird nach der Entleerung vom Abfuhrpersonal durchgeführt. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer das Betreten ihrer Grundstücke zu dulden.
- b. Die 1.100 l Behälter werden, sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Anschlusspflichtigen besteht, durch das Abfuhrpersonal vom Standplatz abgeholt, entleert und an ihren Standplatz zurück transportiert. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer das Betreten ihrer Grundstücke zu dulden.
- c. Die Abfall-Absetzbehälter gem. § 8 Abs. 1 Ziffer 2.2 im Wechselverfahren werden nach Vereinbarung mit den Anschlusspflichtigen und nach Bedarf entleert.
- d. Die Depotcontainer für Altpapier (§ 8 Abs. 1 Ziffer 3) werden nach Bedarf entleert.
- (3) Die Tage der Abfuhr (§ 8 Abs. 1 Ziffer 1.1 und 2.1) sowie notwendig werdende Änderungen (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 13

Sperrige Abfälle (ohne Kühl- und Gefriergeräte sowie ohne Elektro- u. Elektronikgeräte)

- (1) Sperrige Abfälle (ohne Kühl- und Gefriergeräte sowie ohne Elektro- u. Elektronikgeräte) sind solche, die in den zugelassenen Abfallbehältern (§ 8 Abs. 1 Ziffer 2) nicht untergebracht und/oder von Hand verladen werden können (z. B. Möbelstücke, Öfen, Matratzen u. ä.). Zerkleinerungsfähige Kartons und ähnliche Gegenstände zählen nicht zu den sperrigen Abfällen.

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (3) Die Abfuhrtermine werden für ein Jahr im voraus festgelegt und bekannt gemacht. Änderungen werden ebenfalls bekannt gemacht. Die Abfuhr erfolgt 1 x im Monat.
- (4) Die sperrigen Abfälle sind auf den Grundstücken leicht zugänglich bereitzustellen.
- (5) Die Abfuhr sperriger Abfälle ist unter Angabe von Anzahl und Art der Gegenstände bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dabei ist der unter Berücksichtigung des Abs. 3 gewünschte Abfuhrtermin anzugeben.

§ 14

Kühl- u. Gefriergeräte sowie Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Kühl- und Gefriergeräte sowie Elektro- und Elektronikgeräte sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten.
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, Kühl- und Gefriergeräte sowie Elektro- und Elektronikgeräte außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung nach Maßgabe der folgenden Absätze entsorgen zu lassen.
- (3) Entsorgung der Kühl- und Gefriergeräte sowie der Elektro- und Elektronikgroßgeräte (z. B. Elektroherd, Trockner, Waschmaschine u.ä.)
 - a) Die Abfuhrtermine werden für ein Jahr im voraus festgelegt und bekannt gemacht. Änderungen werden ebenfalls bekannt gemacht. Die Abfuhr erfolgt alle 2 Monate.
 - b) Die Kühl- und Gefriergeräte sowie die Elektro- und Elektronikgroßgeräte sind auf den Grundstücken leicht zugänglich bereitzustellen.
 - c) Die Abfuhr der Kühl- und Gefriergeräte sowie der Elektro- und Elektronikgroßgeräte ist unter Angabe der Art und Anzahl bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dabei ist der, unter Berücksichtigung des Abs. 3, Buchst. a), gewünschte Abfuhrtermin anzugeben.

- (4) Entsorgung der Elektro- und Elektronikkleingeräte (z. B. Föhn, Rasierapparat, Taschenrechner u. ä.)
 - a) Die Entsorgungstermine werden für ein Jahr im voraus festgelegt und bekannt gemacht. Änderungen werden ebenfalls bekannt gemacht. Die Abfuhr erfolgt 3 x im Jahr.
 - b) Die Elektro- und Elektronikkleingeräte sind bei den von der Stadt festgelegten Sammelaktionen an den ebenfalls bekannt gegebenen Sammelstellen abzugeben.

§ 15

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihre Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 16

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Über § 15 hinaus sind der Grundstückseigentümer und jeder andere Abfallbesitzer verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 446), - SGV. NW. S. 2010 - anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 17**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage, behördlicher Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen, früher oder später als an den festgesetzten Abfuhrtagen durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren.
- (2) Ist der Abfall aus einem der in Abs. 1 genannten Gründen nicht abgeholt worden, so wird die Abfuhr sobald wie möglich nachgeholt.

§ 18**Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern (§ 8) eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 13) oder für die Abfuhr von Kühl- und Gefriergeräten sowie Elektro- und Elektronikgroßgeräten (§ 14 Abs. 3) bereitgestellt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt oder des von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie eingesammelt sind. Weder die Stadt noch der beauftragte Dritte ist verpflichtet, im Abfall nach verlorengegangenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 19**Gebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Breckerfeld erhoben.

§ 20**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 21**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 22**Ordnungswidrigkeit**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt (§ 3);
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt oder wie vorgeschrieben getrennt hält sowie Wertstoffe nicht getrennt hält und nicht zu den eingerichteten Sammelstellen bringt (§ 5 Abs. 2);
 3. entgegen § 5 Abs. 4 trotz Abgabe einer verbindlichen Erklärung die auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle nicht vollständig durch Eigenkompostierung verwertet und als Kompost auf eigenen Flächen unterbringen kann;
 4. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht zu einer vom Ennepe-Ruhr-Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt und, soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, die Abfälle nicht zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt (§ 6);

5. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 8);
 6. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle nicht in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt;
 7. entgegen § 11 (3) der Grundstückseigentümer nicht dafür sorgt, dass die Bio- und Restabfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können;
 8. entgegen § 11 Abs. 4, 5, 6 und 7 Abfallbehälter benutzt oder befüllt;
 9. entgegen § 12, § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Bio- und Restabfallbehälter, sperrige Abfälle, Kühl- und Gefriergeräte sowie Elektro- und Elektronikgroßgeräte außerhalb des Abfuhrtages zur Entleerung bzw. Abholung bereitstellt;
 10. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentlichen Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 15);
 11. den Beauftragten der Stadt zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehindert Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben gewährt, bei denen Abfälle anfallen; auf diesen Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle zu diesem Zweck nicht derzeit zugänglich macht;
 12. entgegen § 18 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,--DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Breckerfeld vom 21.12.1979 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.04.1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Breckerfeld, der der Oberkreisdirektor des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungshörde in Schwelm, mit Verfügung vom 04.10.1993, Aktenzeichen: 61/62, hinsichtlich Ausschluss der in § 3 der Satzung aufgeführten Abfälle zugestimmt hat, wird hiermit gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustimmung des Oberkreisdirektors hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit erteile ich meine Zustimmung gemäß § 3 (3) AbfG in Verbindung mit den §§ 8 und 38 (1) LAbfG zum Ausschluss der in § 3 der Satzung der Stadt Breckerfeld über die Abfallentsorgung aufgeführten Abfälle.

Im Auftrage

gez. Wirtz“

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 4 (6) der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluss der Stadtvertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 05.10.1993

Büttner
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt
Breckerfeld (§ 3)

Zum Sammeln/Befördern durch die Stadt bzw. deren beauftragtem Dritten
 zugelassene Abfälle

EAK-Nr.	EAK-Bezeichnung (Abfallart)
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerblich und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 03	Kunststoffkleinteile
20 01 04	andere Metalle
20 01 05	Kleinmetall (Getränkedosen, etc.)
20 01 06	andere Kunststoffe
20 01 07	Holz
20 01 08	organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennte eingesammelte Fraktionen (einschl. Frittieröl und Küchenabfälle aus Kantinen)
20 01 09	Öle und Fette
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 02 02	Erde und Steine
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Breckerfeld (§ 11 Abs. 2 a) vom 05.10.1993

Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 11 Abs. 2 a sind rottefähige organische Stoffe soweit diese aufgrund von § 3 nicht ausgeschlossen sind),

z. B.

- Speisereste (auch verdorben)
- Obst und Gemüseabfälle
- Kaffeesatz und Filter / Tee und Teefilter
- Eierschalen / Nussschalen
- Knochen
- Papier (Zeitungspapier ohne buntgedruckte Hochglanzpapiere, soweit es zum Einwickeln von Bioabfällen, z. B. Kartoffelschalen, benötigt wird)
- Blumen / Blumenerde
- Grasschnitt / Unkraut / Laub
- Kleintiermist (Stroh, Heu, Holzspäne, Katzenstreu soweit lt. Herstellerangaben zur Kompostierung geeignet)